

Der Landrat
des Odenwaldkreises
Waffenrecht
Michelstädter Straße 12
64711 Erbach

Antrag auf Erteilung eines Waffenscheines zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe mit dem Zeichen PTB im Kreis (Kleiner Waffenschein nach § 10 Abs. 4 Satz 1 und 4 Waffengesetz)

Sofern Sie telefonisch oder per Telefax zu erreichen sind, geben Sie bitte die Verbindungen hier an:

Telefonnummer:

Faxnummer:

E-Mail:

Angaben zur Person (Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen)

1	Vollständiger Name	Familiename, Geburtsname, alle Vornamen (den Rufnamen bitte unterstreichen)	
2	Geburtsdaten	Geburtsdatum	Geburtsort und Kreis
3	Beruf	erlernter Beruf	derzeit ausgeübter Beruf
4	jetzige Wohnung	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
5	Nebenwohnung	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
6	Wohnungen in den letzten 5 Jahren	Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land	
7	Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland	Staatsangehörigkeit	Ununterbrochen in der BRD wohnhaft seit
8	Geburtsnamen der Eltern	Geburtsname der Mutter	und des Vaters
9	Körperliche Behinderung	Sind Sie körperbehindert? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Art der Behinderung (z. B. Hörfehler, Amputation von Gliedmaßen, etc.)
10	Sehbehinderung	Sind Sie sehbehindert? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Angabe der Erkrankung
11	Besitz erlaubnispflichtiger Waffen	Besitzen Sie bereits erlaubnispflichtige Waffen oder Munition? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
		Wurden von Ihnen bereits waffenrechtliche Erlaubnisse beantragt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei welcher Behörde?	
12	Führen der Waffe	Welche Art von Waffen wollen Sie führen?	

Hinweise:

Auf der Grundlage von § 43a des Waffengesetzes (WaffG) werden Ihre persönlichen Daten und die Daten zu Ihren Anträgen elektronisch auswertbar erfasst und gespeichert.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 WaffG ist vor der Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen. Dazu werden Auskünfte bei folgenden Behörden eingeholt: Bundeszentralregister, staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, Hessisches Landeskriminalamt und Meldebehörde Ihres Wohnortes.

Dieses Verfahren gilt auch für die gebührenpflichtige Regelüberprüfung, die gemäß § 4 Abs. 3 WaffG für Inhaberinnen und Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse mindestens alle drei Jahre erneut vorzunehmen ist.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)